

AUSSENANLAGEN AM GRUNDSTÜCK

ZHF25

Nur wenn in der Polizze besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz für nachstehende, nach den Regeln der Technik errichtete und mit dem Boden fest verbundene bauliche Anlagen wie:

- Laternen, Postkästen, Spielplatzeinrichtungen und Infrastruktur am Grundstück wie Terrassen, Gehwege, Pflasterungen, Hausbrunnen- und Zisternenanlagen zur Wasserversorgung, Anlagenteile der Haustechnik von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Garten- und Geräteboxen.
- Freistehende Solaranlagen mit Flach- oder Röhrenkollektoren samt den dazugehörigen Rohrleitungen.

In

- Abänderung der AStB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Verglasung dieser Kollektoren. Kosten für eine notwendige Wiederbefüllung der Solaranlage anlässlich eines versicherten Bruchschadens an der Solaranlage gelten mitversichert.
- Freistehende Fotovoltaikanlagen samt der dazugehörigen Elektroinstallation.
 - Teilweise oder ganz im Boden versenkte Schwimmbäder (ohne Abdeckungen) und/oder aufgestellte Whirlpools samt Abdeckung sowie deren Zu- und Ableitungen. Nicht versichert, auch nicht als Folge eines versicherten Schadenfalles, gelten Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse gemäß Klausel GaN-06.1, der Verlust von Badewasser sowie frei aufgestellte Plansch- und Schwimmbecken.
 - Schwimmbadabdeckungen bzw. -überdachungen einschließlich deren Verglasungen (auch aus Kunststoff). Im besonderen verweisen wir auf die Einhaltung der Obliegenheiten im Schadensfall gemäß Artikel 6 Punkt 1.1. der AStB.
 - Freistehende Pergolen, bauliche Einfriedungen am Versicherungsgrundstück (soweit diese nicht Grundstückseinfriedungen gem. 3.3.1. sind) und Sichtschutzanlagen,
 - Auf Gebäuden montierte Absorberanlagen zur Warmwasseraufbereitung von Schwimmbädern,
 - Gartenduschen,

Werden die versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis zerstört oder beschädigt, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einschließlich Aufräum-, Abbruch- und Entsorgungskosten bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko.